

Wiss. Mit. Tom Hubert und Dr. Simon Gerdemann, LL.M. (Berkeley), Göttingen\*

## „Pay, Consent, Regret – Wenn dich die Cloud im Regen stehen lässt“

THEMATIK	Mietrecht, Verbraucherverträge über digitale Produkte, Online-Ladenvollmacht, innerbetrieblicher Schadensausgleich
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittel
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Habersack

### ■ SACHVERHALT

Studentin S hat den staatlichen Teil des Ersten Juristischen Staatsexamens erfolgreich hinter sich gebracht; nun steht die Seminararbeit an. Weil sie ihrem alten Laptop jedoch nicht vertraut, beschließt sie, ihre Seminararbeit in einer Cloud abzuspeichern. Sie sucht nach einem Online-Speicherdienst, in dessen Cloud sie ihre Dateien ablegen kann. Schnell findet S die Macrohard-AG (M) mit ihrem Angebot „TwoDrive“. Besonders begeistert ist sie von dem Umstand, dass die Nutzung von TwoDrive durch ein Pay-or-Consent-Verfahren ermöglicht wird: Regulär kostet die Cloud-Nutzung marktübliche 10 EUR pro Monat. Sofern Nutzer aber einwilligen, dass M umfassende Analysen ihres persönlichen Nutzungsverhal-

---

\* Der Autor Hubert ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der TU Braunschweig. Der Autor Gerdemann ist Lehrstuhlvertreter an der Universität Göttingen. Die Klausur wurde im Februar 2025 im Rahmen des Probeexamens an der Georg-August-Universität Göttingen gestellt. Die von Bearbeitern durchschnittlich erreichte Punktzahl betrug 4,85 Punkte.

tens durchführen und dabei auch persönliche Informationen wie Geschlecht, Alter, Familienstand und Herkunftsort erfassen darf, entfällt das Nutzungsentgelt für jeden Monat, in dem der Nutzer mit der Datenverarbeitung einverstanden ist. Wird die Einwilligung in die Datenverarbeitung widerrufen, kostet der Cloud-Service ab dem Folgemonat automatisch 10 EUR.

S möchte sichergehen, dass sie die technische Funktionsweise von TwoDrive richtig versteht und begibt sich daher in den Support-Chat auf der Website der M. In diesem beantwortet sie einige vorgenerierte Fragen und wird dann vom System der M mit deren festgestellten Mitarbeiter A verbunden, der ihr die Funktionsweise von TwoDrive erläutert und ihr sogleich vorschlägt, einen Cloud-Speicherplatz von 15 Gigabyte mit einer Laufzeit von zwei Jahren zu erwerben. Weil S sowieso ständig knapp bei Kasse ist, nimmt sie gern die „kostenlosen“ Leistungen der M an und bucht bei A die von diesem vorgeschlagene Leistung bei gleichzeitiger Einwilligung in die Verarbeitung ihrer Daten. Dass A für die M als reiner technischer Support-Mitarbeiter fungierte und zum Abschluss von Verträgen überhaupt nicht befugt war, wurde im System der M nicht offengelegt.

Kurz darauf beginnt S mit ihrer Seminararbeit und legt diese zusammen mit einschlägigen Literaturquellen in der Cloud ab. Als S eines Morgens auf ihre TwoDrive-Cloud zugreifen will, muss sie jedoch feststellen, dass sie ihre Seminararbeit nicht bearbeiten und keine neuen Dateien ablegen kann. Grund hierfür ist, dass A bei der Konfiguration der TwoDrive versehentlich die Bearbeitungsrechte der S nach sieben Wochen zur Löschung vorgemerkt hatte, sodass ihre Rechte auf ein bloßes „Lesen“ der Dateien degradiert wurden. Das Computersystem der M gibt bei Auswahl dieser Option zwar einen entsprechenden Warnhinweis aus, der manuell bestätigt werden muss. A ist jedoch so selbstsicher in seinem Job, dass er schon seit Jahren keine Warnhinweise mehr liest und alles pauschal bestätigt.

Wütend schreibt S erneut dem Support von M auf deren Website und macht auf ihr Problem aufmerksam. Auch drei Tage später hat aufgrund der geringen Personalausstattung des Supports indes noch immer kein Mitarbeiter der M geantwortet. S wendet sich erneut an M und erklärt, dass sie den Vertrag nun kündige, da sie nicht noch länger auf eine Lösung ihres Problems warten will. M erwidert, dass ein Ausfall der Cloud von lediglich drei Tagen nicht so erheblich sei, dass dies eine sofortige Kündigung rechtfertige. Jedenfalls habe S keine Frist zur Abhilfe gesetzt, sodass eine Kündigung ausscheide. S hingegen ist der Auffassung, dass es für sie als Verbraucherin ja wohl nicht hinnehmbar sei, über 72 Stunden darauf warten zu müssen, dass M ihr den rund um die Uhr zu gewährleistenden Gebrauch wieder ermöglicht. Davon abgesehen durfte sie die Cloud ja ohnehin ohne Gegenleistung quasi kostenlos nutzen und daher auch damit aufhören, wann sie es will. Sie entscheidet sich, auf die Sache nicht weiter einzugehen und sich stattdessen schnell einen Cloud-Speicher bei einem anderen Anbieter zu buchen. Sicherheitshalber widerruft sie aber ihre Einwilligung in die Verarbeitung ihrer Daten für den Folgemonat und stellt die Nutzung der TwoDrive-Cloud umgehend ein.

Einige Wochen später erhält S von M eine Zahlungsaufforderung iHv 10 EUR für die Nutzung der TwoDrive-Cloud im dritten Vertragsmonat. S will nicht bezahlen, da sie den Vertrag schließlich wirksam gekündigt habe. Davon abgesehen ist sie mittlerweile stutzig, ob sie von Anfang an überhaupt an den Vertrag mit M gebunden gewesen sei, da bloße Support-Mitarbeiter doch gar nicht für den Vertrieb zuständig seien. Die Rechtsabteilung der M erklärt daraufhin, dass S auch im Online-Vertrieb auf die Erklärungen von Mitarbeitern vertrauen könne und M an dem Vertrag bis zum Ende der Laufzeit in jedem Fall festhalten wolle.

#### Fragen:

1. Kann M von S die Zahlung von 10 EUR für die Nutzung der TwoDrive-Cloud im dritten Monat verlangen?
2. Welche Ansprüche hat M gegen A?

#### RL (EU) 2019/770 (Digitale-Inhalte-RL) – Auszug

##### Artikel 14 Abhilfen bei Vertragswidrigkeit

- (1) Bei Vertragswidrigkeit hat der Verbraucher unter den in diesem Artikel genannten Bedingungen Anspruch auf Herstellung des vertragsgemäßen Zustands der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen, auf eine anteilmäßige Preisminderung oder auf Beendigung des Vertrags.
- (2) Der Verbraucher hat Anspruch auf Herstellung des vertragsgemäßen Zustands der digitalen Inhalte

oder digitalen Dienstleistungen, es sei denn, dies wäre unmöglich oder würde dem Unternehmer Kosten verursachen, die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls unverhältnismäßig wären; ...

(3) Der Unternehmer hat den vertragsgemäßen Zustand der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen gemäß Absatz 2 innerhalb einer angemessenen Frist, nachdem er vom Verbraucher von der Vertragswidrigkeit in Kenntnis gesetzt wurde, kostenfrei und ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher herzustellen, wobei die Art der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen und der Zweck, für den der Verbraucher die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen benötigt, zu berücksichtigen sind.

(4) Der Verbraucher hat Anspruch entweder auf eine anteilmäßige Minderung des Preises gemäß Absatz 5, wenn die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen gegen Zahlung eines Preises bereitgestellt werden, oder auf Beendigung des Vertrags gemäß Absatz 6, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

a) Die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen ist gemäß Absatz 2 unmöglich oder unverhältnismäßig;

b) der Unternehmer hat den vertragsgemäßen Zustand der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen nicht gemäß Absatz 3 hergestellt;

c) eine Vertragswidrigkeit tritt trotz des Versuchs des Unternehmers ein, den vertragsgemäßen Zustand der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen herzustellen;

d) die Vertragswidrigkeit ist derart schwerwiegend, dass eine sofortige Preisminderung oder Beendigung des Vertrags gerechtfertigt ist; oder

e) der Unternehmer hat erklärt oder es ist klar aus den Umständen zu erkennen, dass er den vertragsgemäßen Zustand der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist bzw. nicht ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher herstellen wird.

**Bearbeitervermerk:** Prüfen Sie umfassend – gegebenenfalls im Hilfsgutachten – alle aufgeworfenen Rechtsfragen. Auf einen Widerruf iSd § 355 BGB ist nicht einzugehen.